

beachtet werden, daß der forensisch-psychiatrische Krankheitsbegriff wesentlich enger und spezifischer ist. Deshalb ist der von den Referenten unternommene Versuch, Begleitalkoholismus bei Asozialität und asozial anmutende Verhaltensweisen bei Alkoholkrankheit strikt zu trennen und ihnen beiden „völlig andere Ursachen“ zuzuerkennen, äußerst fragwürdig. Zwischen Alkoholismus und Asozialität bestehen sehr enge Zusammenhänge, Übergänge und spezifische Wechselwirkungen. Nur in den extremen Fällen forensisch-psychiatrisch relevanter aufgehobener Entscheidungsfähigkeit nach § 15 Abs. 1 StGB ist strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen, sofern § 15 Abs. 3 StGB nicht zutrifft. Die von Winter aufgeworfene Frage, ob Alkoholabhängigkeit eine selbstverschuldete Krankheit ist oder nicht, ist also forensisch-psychiatrisch und juristisch zunächst nicht von Belang.

Wertvolle Hinweise vermittelte der Vortrag von Oberrichter Dr. U. R o e h l (Oberstes Gericht), der zu „Fragen der Zurechnungsfähigkeit von Alkoholtätern“ sprach 72/

Dr. I. H u s z ä r (Ungarische Volksrepublik) beschäftigte sich mit einigen Fragen der gerichtspsychiatrischen Begutachtung der durch Alkohol und Medikamente erzeugten Rauschzustände. Er wies darauf hin, daß die Kombinationswirkung von Alkohol und Medikamenten vielfach zu abnormen Rauschzuständen führt, die echte Grenzfälle zum pathologischen Rausch sein können (sog. verdeckt-pathologischer bzw. nicht ausgebildeter pathologischer Rauschzustand). Die forensisch-psychiatrische Wertung dieser Zustände wirft eine Reihe komplizierter Fragen auf.

Der erste Tag des Symposions hinterließ einen etwas zwiespältigen Eindruck: Zwar wurde eine Reihe von empirischen Daten zum Alkoholismus und zur Persönlichkeit von Straftätern, die unter Alkoholeinfluß gehandelt haben, gegeben; die spezifischen Verkopplungen, Wechselwirkungen und Mechanismen von Alkohol und Kriminalität blieben jedoch weitgehend unangeht. Als ein echter Mangel ist es m. E. anzusehen, daß ein orientierendes theoretisches Referat zum Konzept „Alkohol kriminalität“ fehlte.

*

Das zweite Hauptthema *Sexualkriminalität* wurde von Dr. sc. S. S c h n a b l (Ehe- und Sexualberatungsstelle Karl-Marx-Stadt) eingeleitet. In seinem Vortrag „Was ist sexuelle Norm?“ legte er dar, daß der sexuelle Normbegriff einem Wandel unterworfen ist. Die Entwicklung geht in Richtung auf eine großzügigere, freiere Gestaltung der sexuellen Beziehungen, während die moralischen Verbote und Tabus auf jene sexuellen Aktivitäten eingeengt werden, die geeignet sind, Schaden zuzufügen, oder die gegen den Willen des Partners erzwungen werden. Sexualität ist zu bejahen; ihre Unterdrückung bewirkt vielfach negative Effekte für die Persönlichkeit. Von dieser Position aus wertete Schnabl verschiedene sexuelle Erscheinungsformen wie ehelichen, vor- und außerehelichen Geschlechtsverkehr, Masturbation, Partnerwechsel und Partnertausch.

„Die Sexualkriminalität im Blickwinkel menschlicher Sexualität und sexueller Normen“ war Gegenstand eines Vortrags von Dr. H.-H. F r ö h l i c h (Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin). Er analysierte, welchen Deliktgruppen welche kriminologisch relevanten Ursachen- bzw. Bedingungskomplexe zugrunde liegen bzw. welche Delikte normales sexuelles Verhalten unter Anwendung krimineller Mittel darstellen. Während exhibitionistische Akte und ein Teil der Fälle des Mißbrauchs von Minderjährigen auf

sexuellen Abweichungen bzw. Störungen beruhen (Gewaltdelikte auf sadistischer Grundlage wurden ausgeklammert), liegen den übrigen Sexualdelikten Entwicklungsbesonderheiten, Persönlichkeitsstörungen oder aktuelle Besonderheiten zugrunde, die durch Bedingungen der Tattsituation oder durch das Verhalten des späteren Tatopfers oder anderer Beteiligten am Deliktgeschehen wirksam geworden sind. Psychiatrische Erkrankungen im engeren Sinn sind unter den Sexualdelikten selten.

Prof. Dr. Dr. H. S z e w c z y k (Nervenklinik der Charité) stellte „Sexualstraftaten als Ausdruck unterschiedlicher Fehlentwicklungen und Fehlhaltungen“ dar und unterschied hierbei fünf Gruppen:

- Sexualstraftaten aus einem dissozialen bzw. asozialen Handlungsstil,
- sexuelle Entwicklungskriminalität,
- sexuelle Situationskriminalität,
- Sexualkriminalität als Folge einer Fehlentwicklung der Gesamtpersönlichkeit,
- sog. Perversionen.

Frau Dr. H. D o n a l i e s (Nervenklinik der Charité) gelangte mittels faktorenanalytischer Typisierungsversuche bei der Untersuchung von sexuellen Fehlentwicklungen am Beispiel von Exhibitionisten zu Ergebnissen, die im großen und ganzen Szewczyks Ausführungen empirisch stützten.

In seinem instruktiven Beitrag zu „Erscheinungsformen, Ursachen und Vorbeugung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern“ unterschied Prof. Dr. W. O r s c h e k o w s k i (Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig) vier Tätergruppen: Täter mit asozialen Tendenzen, rowdyhafte Täter, Täter mit primitivem Kulturniveau und Sexualtäter, deren Handlungen nicht primär Ausdruck einer negativen Lebensweise, sondern einzelner begrenzter Ursachenkomplexe (z. B. Gruppeneinfluß, Alkoholeinfluß, situationsbedingte Affektwirkung) sind./3/

Die Diskussion beschäftigte sich vor allem mit der Art, dem Ausmaß und den Nachweismöglichkeiten des Schadens beim Kind, besonders des psychischen Schadens.

Dipl.-Psych. E. L i t t m a n n (Nervenklinik der Charité) setzte sich in seinem Beitrag „Zu einigen psychologischen Kriterien des ‚schweren Falles‘ von sexuellem Mißbrauch gemäß § 148 StGB“ sehr fundiert, methodenkritisch und differenziert mit der Problematik psychischer Schädigungen auseinander. Er wies insbesondere auf die Reaktionen der sozialen Umwelt auf das Sexualdelikt hin, zu denen auch das Ermittlungsverfahren, Begutachtungsprozeduren und die Gerichtsverhandlung zu rechnen sind, und vertrat die Ansicht, daß die wiederholte Aktualisierung dieser Reaktionen und die isolierte Hervorhebung der speziellen Taterlebnisse beim kindlichen Opfer zu einem ungleich größeren schädigenden Effekt führen können, als die durch die Tat selbst hervorgerufenen Schädigungsfolgen ausmachen.

Prof. Dr. A. R ö m e r (Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität Berlin), der sich mit „Juristischen und psychologischen Aspekten der Vernehmung kindlicher Opfer von Sexualdelikten“ befaßte, widersprach aus seinen Erfahrungen heraus Littmanns These. Nach Römers Auffassung gibt es keine grundlegende Konfliktlage zwischen dem kindlichen Opfer und den notwendigen rechtlichen Maßnahmen. Er betonte im Gegenteil die das Kind psychisch entlastende Seite der Vernehmung und der Gerichtsverhandlung: Das Kind habe die Möglichkeit, sich auszusprechen, es spüre Verständnis und Besorgnis, Befürchtungen könnten abgebaut werden usw. Wesentlich sei nicht, daß und wie

/U Eine überarbeitete Fassung des Vortrags wird demnächst in der „Neuen Justiz“ veröffentlicht werden.

IV Vgl. hierzu Autorenkollektiv, Gewalt- und Sexualkriminalität, Berlin 1970, S. 224 ff.